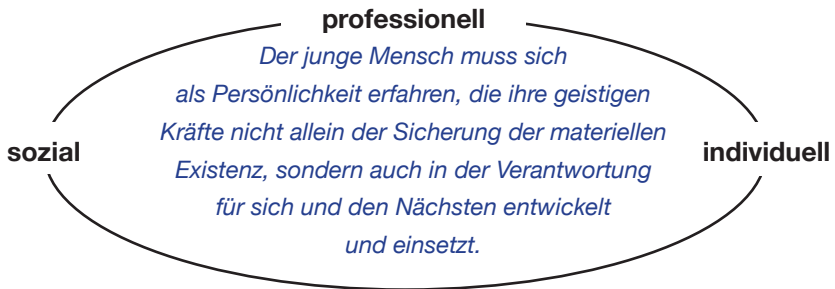


BERUFSBILDENDE SCHULEN LINGEN
Land- und Hauswirtschaftliche Fachrichtungen
Beckstraße 23, 49809 Lingen
Tel: 0591-7100250

Schulordnung & Schulvertrag



Unser Leitbild



Wir streben mit unseren schulischen Fachrichtungen an, einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität der Menschen und zur Entwicklung der Region zu leisten. Im Lebensabschnitt des Heranreifens findet die Orientierung der jugendlichen Menschen, begleitet durch Eltern, Betriebe und Lehrer der LuH, statt. In ihrer Entwicklung sollen die Jugendlichen dort Grenzen respektieren lernen, wo die Interessen der Mitmenschen betroffen sind.

Berufsbild und Menschenbild sind keine Gegensätze, sie gehören zusammen und ergänzen sich.

Ein Leitbild, das nur die berufliche Qualifikation als Ziel hat, greift zu kurz. Der junge Mensch ist nicht nur ein Rad im Wirtschaftsgetriebe unserer Gesellschaft, sondern auch eine Persönlichkeit mit Einstellungen und Wünschen. Unsere Schule hat nicht nur ein berufliches Leitbild, sondern auch ein Menschenbild, das durch christliche Grundwerte geprägt ist.

Daher stellen wir das Gemeinwohl an die oberste Stelle und gestalten unsere Schule gemeinsam.

Schulordnung

Gemeinsame Ziele

Unsere Schule hat einen wichtigen gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und wird vom Schulträger mit den dafür erforderlichen Mitteln ausgestattet.

Gemeinsames Ziel ist es, die Schule und ihre Einrichtung pfleglich zu behandeln und für ein angenehmes Schulklima zu sorgen.

Daher ist es erforderlich, die folgenden Punkte zu beachten:

(Um die Lesbarkeit des folgenden Textes zu erleichtern, wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. „Der Schüler“ oder „Der Lehrer“ schließt auch alle weiblichen Personen ein.)

1. Schulbesuch

Im Interesse einer erfolgreichen Ausbildung ist pünktlicher und regelmäßiger Schulbesuch selbstverständlich, auch für Schüler, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben.

1.1 Die Schule (Tel.: 0591-7100250) ist telefonisch - vor Unterrichtsbeginn - zu benachrichtigen, wenn die Teilnahme am Unterricht aus gesundheitlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

1.2 Bei Schulversäumnissen bis zu zwei Tagen ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist diese Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, bei Berufsschülern zusätzlich von einem betrieblichen Vorgesetzten.

Bei länger andauernder Erkrankung ist zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Am dritten Fehltag muss der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.

Ein Fehlen bei Klassenarbeiten oder gleichzusetzenden angekündigten

Leistungskontrollen kann nur durch eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt werden. Fehlt eine entsprechende Bescheinigung, wird die Note „ungenügend“ erteilt. Nachschreibetermine finden in regelmäßigen Abständen außerhalb der Unterrichtszeit nach besonderer Ankündigung statt.

Zu häufiges Fehlen kann dazu führen, dass keine Leistungsbewertung möglich ist.

1.3 Jegliche Termine (Arztbesuche, Fahrschultermine, auch -prüfungen, Behördengänge usw.) sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind von den Erziehungsberechtigten und von dem betrieblichen Vorgesetzten rechtzeitig unter Angabe der Gründe über den Klassenlehrer bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen. Unmittelbar vor und nach den Ferien sollen Schüler laut Schulgesetz nicht beurlaubt werden. Berufsschüler sollen ihren Urlaub während der Schulferien nehmen.

1.4 Abmeldungen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Gleichzeitig sind Schülerschein und Schülerjahresfahrkarte, noch zu zahlende Beträge, Schulbücher und Klassenarbeiten im Büro abzuliefern.

2. Aufenthalt und Unterricht

2.1 Die Lehrer, aufsichtsführende Schüler, Hausmeister und andere Bedienstete handeln in ihren Anweisungen im Auftrag der Schulleitung.

2.2 Bedienstete der Schule und Schüler können mit der Durchführung der Aufsicht beauftragt werden.

2.3 Vor Unterrichtsbeginn (7.55 Uhr) und während der Pausen halten sich alle Schüler auf dem Pausenhof oder in der Pausenhalle auf. Der Haupteingang und alle Nebeneingänge gehören nicht zu diesen Bereichen und sind daher freizuhalten.

2.4 Verlässt ein Schüler während der Unterrichtszeit, der Pausen oder der Freistunden den beaufsichtigten Schulbereich, entfällt der Versicherungsschutz. Es ist zu beachten, dass der Parkplatz nicht mehr zum Schulgelände gehört. Bei Verlassen des Schulgeländes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler die Verantwortung selber.

2.5 Alle Eingänge und Zufahrten sind grundsätzlich von Fahrzeugen freizuhalten (= Notzufahrt). Schüler-Fahrzeuge dürfen nur auf den für sie ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden.

2.6 Erscheint der Lehrer zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht zum Unterricht, meldet sich der Klassensprecher oder ein Vertreter im Büro.

2.7 Gültige Vertretungspläne befinden sich am „Schwarzen Brett“ neben dem Eingang zum Büro.

2.8 Bei Alarm ist das Schulgebäude nach dem besprochenen Alarmplan zu verlassen.

3. Verhalten in der Schule

Damit sich alle in unserer Schule wohlfühlen, verhält sich jeder anderen gegenüber fair, bemüht sich um sachliche Auseinandersetzung auch in Konfliktsituationen und verletzt niemanden durch Worte und Taten. Mobbing in jeglicher Form wird an unserer Schule nicht geduldet.

3.1 Aus Rücksicht auf andere ist Folgendes nicht erlaubt:

- Stören im Unterricht
- Spucken
- Kaugummikauen, Essen und Trinken während des Unterrichts. In begründeten Ausnahmefällen kann die unterrichtende Lehrkraft dieses Verbot aufheben.
- Mitbringen von Tieren
- Fahren mit Fun-Sport-Geräten auf dem Schulgelände und im Gebäude
- Benutzen von Abspielgeräten (mp3-Playern u.ä.) und Handys während des Unterrichts (Handys sind vor dem Betreten des Klassenraumes auszuschalten.)
- Rauchen auf dem gesamten Schulgelände
- Mitbringen und Konsumieren von Alkohol
- Tragen von Hüten, Mützen u. ä. im Unterricht
- Vorsätzliches Beschädigen fremden Eigentums
- Mutwilliges Beschmutzen der sanitären Einrichtungen

Bei Nichteinhaltung der Regeln werden die widerrechtlich benutzten Gegenstände vorübergehend eingezogen, und/oder es greifen Erziehungsmaßnahmen.

3.2 Drogen sind in der Schule verboten. Besteht der Verdacht auf Drogenmissbrauch, werden Polizei, Gesundheitsamt und Drogenberatung informiert.

3.3 In Anlehnung an den **Waffenerlass** für Schulen gilt:

3.3.1 Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).

3.3.2 Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3.3.3 Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-

Air-Waffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes verwechselt werden können.

3.3.4 Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

3.3.5 Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

3.3.6 Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

4. **Sauberkeit**

Schulgebäude und Schulgelände sollen, auch auf Besucher, einen sauberen und ordentlichen Eindruck machen. Darum ist es selbstverständlich,

- Müll, auch Kaugummis, in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Mehrwegflaschen zurückzubringen.
- in den Fachräumen Abfälle nach Anweisung zu trennen.

5. **Plakatieren**

Das Anbringen von Plakaten ist nur mit Zustimmung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellwänden erlaubt. Auch das Verteilen von Schriften und Handzetteln muss genehmigt werden.

Schulvertrag

1. Ich habe die Pflicht,
 - Anordnungen von Lehrpersonen und Schulpersonal zu befolgen.
 - regelmäßig und pünktlich mit allen erforderlichen Arbeitsmaterialien am Unterricht teilzunehmen und Arbeitsaufträge gewissenhaft auszuführen.
 - mit anderen ehrlich und fair umzugehen und Kritik so zu äußern, dass andere nicht verletzt oder beleidigt werden.
 - beleidigende Ausdrücke, Gesten und Schimpfwörter zu unterlassen.
 - gewaltfrei zu handeln.
 - das Eigentum anderer – auch Schuleigentum – zu respektieren.
 - mich auf dem gesamten Schulgelände so zu verhalten, dass sich niemand durch mich gestört fühlt.
 - jede Bedrohung gegen mich oder andere bei einer Vertrauensperson (z. B. Klassenlehrer, Schulsozialpädagogin oder Beratungslehrer) zu melden.

2. Ich habe das Recht
 - auf pünktlichen Unterrichtsbeginn und auf einen geordneten Unterrichtsablauf.
 - auf Äußerung sachlicher Kritik an Zuständen oder Menschen.
 - von Lehrern vertrauensvoll, fair und höflich behandelt zu werden.
 - auch außerhalb der Zeugnistermine Rückmeldungen

Schulvertrag

über meine Leistungen und mein Arbeits- und Sozialverhalten zu bekommen.

- angstfrei in der Schule zu lernen und zu arbeiten.
- Hilfen und Unterstützung bei der Umsetzung meiner beruflichen Vorstellungen und bei Problemen jeder Art in Anspruch zu nehmen.

3. Ich nehme zur Kenntnis, dass ...

- ich mit Konsequenzen bis hin zum Schulverweis nach § 61 NSchG rechnen muss, wenn ich meine Pflichten nicht einhalte.
- ich meine Rechte einfordern kann.
- bei Drogenkonsum oder Drogenhandel, Körperverletzung, Diebstahl, Erpressung und ähnlichen Straftaten in jedem Fall die Polizei eingeschaltet wird.

Annahme von Schulvertrag und Schulordnung

Die Schulordnung und den Schulvertrag der BBS Lingen, Land- und Hauswirtschaftliche Fachrichtungen, habe ich gelesen.

Ich erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Ich bin bereit, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die verlangten mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

Wenn ich dem Unterricht aus gesundheitlichen oder betrieblichen Gründen fernbleiben muss, werde ich mich telefonisch - vor Unterrichtsbeginn - im Büro der Schule (Tel.: 0591-7100250) melden.

In jedem Fall werde ich nach meiner Genesung eine schriftliche Entschuldigung und nach spätestens zwei Fehltagen eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Die versäumten Unterrichtsinhalte werde ich unverzüglich nachholen.

Ich bin darüber informiert worden, dass bei Nichtbeachtung der Fristen der versäumte Schulbesuch als unentschuldigte Fehlzeit im Zeugnis vermerkt wird.

Gegenüber Schülern und Lehrern werde ich mich tolerant und verantwortungsbewusst verhalten. Ich weiß, dass ich für den Erfolg meiner Ausbildung mit verantwortlich bin.

Fotos, die die Schule während diverser Schulprojekte aufnimmt, werden zur Wertschätzung geleisteter Arbeit in Zeitungsartikeln, Broschüren oder auf der Homepage veröffentlicht. Sollte ich dies nicht wünschen, teile ich es über den Klassenlehrer schriftlich mit.

Ort/ Datum

Ich nehme den Vertrag an.

Schüler

Ort/ Datum

Erziehungsberechtigter oder
volljähriger Schüler

Ort / Datum

Klassenlehrer im Auftrag
der Schulleitung

Bitte abtrennen und dem Klassenlehrer vorlegen!

